

**Vorlage Nr. 2 / 2024**



AZ : 022.31  
Amt : Fachbereichsleiter Wirtschaft und Finanzen  
Steffen Heber  
Datum : 12.04.2024

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024**  
**Einbringung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024**

| <u>Beratung</u>                                 |   | <u>Beschluss</u>                                |   |
|---|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss  | am  | <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss  | am  |
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss   | am  | <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss   | am  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat | am 23.04.2024                             | <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat | am 23.04.2024                             |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich  | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich  | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich |

**Bisherige Sitzungen**

| Datum | Gremium |
|-------|---------|
|       |         |

**Befangenheit:**

**Beschlussvorschlag**

**Finanzierung**

|  |  |
|--|--|
| Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:   |  |
| Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle: |  |
| Außer-/Überplanmäßig:                        |  |

**Ergebnis**

|   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> <b>beschlossen</b> | <input type="checkbox"/> <b>nicht beschlossen</b> |
| <input type="checkbox"/> einstimmig         | Stimmenverhältnis: ___ : ___                      |
| <input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen   | Enthaltungen: ___                                 |
| Stimmverh.: ___ : ___                       |   |
| Enthaltungen: ___                           |   |

# Einbringung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Ilsfeld 2024

---

## **Sachvortrag:**

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 1 GemO. Nach § 1 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) besteht dieser aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden nach § 80 Abs. 2 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 GemHVO.

Gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO ist dem Haushaltsplan

- ein Vorbericht mit komprimiertem Überblick über die Haushaltswirtschaft,
- ein Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm,
- eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität,
- eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,
- eine Übersicht über die Budgets beizufügen.

In der Anlage finden Sie den Haushaltsplan inklusive aller Anlagen. Aufgrund der Nahwärme-Preis-Thematik sowie der damit zusammenhängenden Soforthilfe und Wärmepreisbremse, der aktuell andauernden Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und der Nebenkostenerstellung für unser Ärzte- und Wohnhaus hat sich die Erstellung des Haushaltsplanes für 2024 verzögert. Diesen können wir Ihnen nun entsprechend vorlegen. Die Wirtschaftspläne für 2024 der vier Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld werden in einer der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung ist nach § 81 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der Satzungsbeschluss enthält auch den Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung mit seinen Pflichtbestandteilen nach § 1 Abs. 1 GemHVO (Gesamthaushalt, Teilhaushalt und Stellenplan).
  
2. Der Finanzplan mit Investitionsprogramm ist nach § 1 Abs. 3 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen. Der Finanzplan ist ein mittelfristiges Arbeitsprogramm für Gemeinderat und Verwaltung in Form eines mehrjährigen Rahmenprogramms für die künftige Haushaltsführung. Nach § 85 Gemeindeordnung ist der Finanzplan spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat vorzulegen. Der Beschluss des Gemeinderats über Finanzplan und Investitionsprogramm ist spätestens mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung zu fassen.

## Beschlussvorschlag:

1. Die folgende Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 in der in der beigefügten Fassung wird beschlossen.

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Ilsfeld**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 23.04.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

|     |   |                     |
|-----|---|---------------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 30.989.072 €        |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 34.674.711 €        |
| 1.3 | <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b> | <b>-3.685.639 €</b> |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0 €                 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0 €                 |
| 1.6 | <b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>        | <b>0 €</b>          |
| 1.7 | <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>        | <b>-3.685.639 €</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

|      |   |                     |
|------|---|---------------------|
| 2.1  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | 30.342.392 €        |
| 2.2  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | 32.548.235 €        |
| 2.3  | <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>                            | <b>-2.205.843 €</b> |
| 2.4  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 1.387.300 €         |
| 2.5  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 8.947.470 €         |
| 2.6  | <b>Veranschlagtes Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>     | <b>-7.560.170 €</b> |
| 2.7  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>                               | <b>-9.766.013 €</b> |
| 2.8  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 7.530.000 €         |
| 2.9  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 310.000 €           |
| 2.10 | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>    | <b>7.220.000 €</b>  |
| 2.11 | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b> | <b>-2.546.013 €</b> |

## **§ 2 Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**7.530.000 Euro**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**0 Euro**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**6.900.000 Euro**

## **§ 5 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze werden über eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt.

Ilfsfeld, den 23.04.2024

Bernd Bordon  
Bürgermeister

- 
- 2. Die Finanzplanung (Seiten 586 – 590) zusammen mit dem Investitionsprogramm (Seiten 471-560) wird nach § 85 Abs. 4 GemO beschlossen.**